

ERLEICHTERUNGEN BEI DER OFFEN- UND HINTERLEGUNG

RAW-AKTUELL 1/2022



Die Corona-Pandemie bestimmt in Deutschland weiterhin das Geschehen, auch gerade die Unternehmen sind stark belastet. Daher hat das Bundesamt für Justiz bei der Thematik Offen- und Hinterlegung wie folgt reagiert:

Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem **Bilanzstichtag 31. Dezember 2020** am 31. Dezember 2021 endet, vor dem **7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren** nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Anzumerken ist, dass das Bundesamt für Justiz keine Fristverlängerung gewährt, sondern lediglich die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren zeitlich bis zum 07.03.2022 hinausgeschoben hat.